

# **S A T Z U N G**

## **über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Aken (Elbe) nach dem Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), dem § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Aken (Elbe) die nachfolgende Satzung – einschließlich 2 Änderungssatzung - beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung der Kostenbeiträge für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder mit ihrem gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Aken (Elbe).

### **§ 2**

#### **Kostenbeiträge**

Die Stadt Aken (Elbe) erhebt für die Benutzung von Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder Kostenbeiträge für die Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung der Kostenbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft werden gemäß § 13 Absatz 3 Satz 2 KiFöG auf den freien Träger übertragen.

### **§ 3**

#### **Schuldner der Kostenbeiträge**

- (1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten, die die Betreuung des Kindes in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle veranlasst haben.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehen und Ende der Schuld**

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für Kinder (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit Abmeldung oder Ausschluss des Kindes (Beendigung des Vertragsverhältnisses).

### **§ 5**

#### **Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten.
- (2) Die Kostenbeiträge sind am 3. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

## § 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen für Kinder sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Schließzeiten gemäß § 4 Absatz 1 und 3 der Benutzungssatzung geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle aufgenommen, ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Kostenbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Kostenbeitrags zu zahlen.
- (3) Bei einer Nutzung des Hortes ausschließlich während der Schulferien, wird ein Kostenbeitrag pro Woche festgesetzt.
- (4) Der Kostenbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung oder Tagespflegestelle über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Kostenbeitrag für jeden vollen Monat auf Antrag erstattet.

## § 7 Höhe des Kostenbeitrags

Der monatliche Kostenbeitrag beträgt pro Kind:

Betreuungsart	vereinbarte tägliche Betreuungszeit	Kostenbeitrag
Kinderkrippe	5 Stunden	130,00 €
	7 Stunden	160,00 €
	8 Stunden	170,00 €
	9 Stunden	180,00 €
	10 Stunden	190,00 €
Kindergarten	5 Stunden	99,00 €
	7 Stunden	115,00 €
	8 Stunden	120,00 €
	9 Stunden	130,00 €
	10 Stunden	140,00 €
Hort	1 Stunde	20,00 €
	5 Stunden	60,00 €
	6 Stunden	70,00 €
	Ferienbetreuung pro Woche	20,00 €

- (2) Grundlage für die Höhe des Kostenbeitrags sind die Regelungen des KiFöG.
- (3) Der Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen betreut werden, wird ab 01.01.2014 gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG ermäßigt. Entsprechende Nachweise sind dem Träger der Einrichtung vorzulegen.
- (4) Für zusätzlich vereinbarte Betreuungszeit gemäß § 4 Absatz 2 der Benutzungssatzung wird ein kostendeckend kalkulierter Zusatzbeitrag festgesetzt. Dieser entsteht mit jeder

begonnenen Woche in voller Höhe.

Der Zusatzbeitrag beträgt je angefangene halbe Stunde:

- a. in der Kinderkrippe: 2,11 €
- b. im Kindergarten: 1,06 €
- c. im Hort: 0,85 €

## **§ 8**

### **Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten**

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung bzw. für eine Tagespflegestelle die Stadt Aken (Elbe) erlässt bei Aufnahme des Kindes und bei einer Änderung des Kostenbeitrags einen Bescheid aus dem die Höhe des Kostenbeitrags nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Bei Beantragung der Ermäßigung gemäß § 7 Absatz 3 dieser Satzung ist die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Solange kein Nachweis der Anspruchsvoraussetzungen erfolgt, wird der Kostenbeitrag in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen, die Einfluss auf die Höhe des Kostenbeitrags haben (Änderung der Betreuungszeit, Änderung der Zahl der in Tageseinrichtungen betreuten Kinder), sind bei dem Träger oder der Leitung der Tageseinrichtung bzw. für eine Tagespflegestelle der Stadt Aken (Elbe) unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekannt werden der für die Beitragshöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Kostenbeitrag erhoben.
- (4) Der Kostenbeitrag kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte bedeutet und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist der Kostenbeitrag nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann er ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen. § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) findet hierzu seine Anwendung. Die Anträge sind an die Stadt Aken (Elbe) zu stellen.

## **§ 9**

### **Übernahme der Kostenbeiträge**

Die Kostenbeiträge können nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**